

Tag der Antragstellung	Abteilung/Team/Dienststelle	Eingangsstempel/Handzeichen
Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (gültig für das Stadtgebiet Flensburg)		

Vor- und Nachname des Antragstellers	Geburtsdatum
--------------------------------------	--------------

Anschrift	Telefon
-----------	---------

Vor- und Nachname des Kindes	Geburtsdatum	Geburtsort
------------------------------	--------------	------------

Bankverbindung des Antragstellers:

Name der Bank	Bankleitzahl	Kontonummer
---------------	--------------	-------------

Name und Anschrift der Schule oder Kindertageseinrichtung, die das Kind besucht	Klasse
---	--------

- Folgende (Sozial-)Leistungen werden für das oben genannte Kind bezogen:**
- Arbeitslosengeld II (SGB II) - Bedarfsgemeinschaftsnummer _____
 - Kinderzuschlag (Kopie Kinderzuschlags-Bescheid beifügen)
 - Wohngeld und Kindergeld (Kopie Wohngeld-Bescheid und Nachweis Bezug von Kindergeld beifügen)
 - Sozialhilfe nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (Kopie Bescheid beifügen)

- Beantragt wird:**
- die Übernahme der Kosten für **ein- oder mehrtägige Ausflüge** der Schule/Kindertageseinrichtung
 - ein Zuschuss für die Ausstattung mit persönlichem **Schulbedarf**
 - ein Zuschuss für die **Schülerbeförderungskosten**
Ich erhalte bereits einen Zuschuss von Dritten: Ja, in Höhe von _____ €. Nein.
 - die Übernahme der Kosten für eine ergänzende angemessene **Lernförderung**
 - ein Zuschuss für die Kosten der **gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule, Kindertageseinrichtung oder bei Tagesmüttern**
- _____ Name der Schule, Kindertageseinrichtung oder Tagesmutter (wo das Kind zu Mittag isst)
- ein Zuschuss für die Kosten der **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Mit einer Übermittlung meiner Daten, die für eine Übernahme der Kosten notwendig sind, an die Schule, Kindertageseinrichtung, beteiligte Abteilungen der Stadt Flensburg oder des Jobcenters Flensburgs, die Familienkasse Flensburg und beteiligte Leistungsanbieter bin ich einverstanden. Diese Einwilligungserklärung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Die Hinweise auf der Rückseite habe ich gelesen. Ich habe alle erforderlichen Nachweise in Kopie beigefügt.

Datum	X	Unterschrift des Antragstellers (und, bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag, der Person, die das Kindergeld bezieht)
-------	---	---

-Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten-

Hinweise zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe („Bildungspaket“)

Leistungsberechtigt sind grundsätzlich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Bildungsleistungen erhalten Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen sowie Schüler und Berufsschüler ohne Ausbildungsvergütung bis 25 Jahre:**► Ausflüge der Schule bzw. Kindertageseinrichtung**

Für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die Kosten für ein- oder mehrtägige Ausflüge/Klassenfahrten übernommen werden. Es werden nur die Ausflugskosten übernommen, nicht das evtl. zusätzliche Taschengeld oder sonstige Extrakosten.

Die Schulen oder Kindertageseinrichtungen müssen die Kosten jeweils bestätigen. Die Bestätigung erfolgt mit einem zusätzlichen Formular, das den Einrichtungen vorliegt.

► Schulbedarf

Den Betrag von 100,00 € für Schulbedarf gibt es für Bezieher von ALG II und Sozialhilfe weiterhin ohne Antrag. Er wird ab dem Schuljahr 2011/2012 in zwei Teilbeträgen von 70,00 € im ersten und 30,00 € im zweiten Schulhalbjahr ausgezahlt. Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte müssen diese Leistung beantragen.

► Schülerbeförderung

Schülerinnen und Schüler, die eine Flensburger Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss für den Erwerb einer Schülermonatskarte für den öffentlichen Nahverkehr. In Flensburg gelten die Schulen wie folgt als zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar:

Beim Besuch einer Grundschule, wenn diese bis zu 2 Kilometer von zu Hause entfernt sowie beim Besuch einer weiterführenden Schule, wenn diese bis zu 4 Kilometer von zu Hause entfernt ist.

Es ist ein Eigenanteil in Höhe von 10,00 € pro Monat für minderjährige und in Höhe von 15,00 € für volljährige Schülerinnen und Schüler zu leisten, da die Monatskarte auch für private Zwecke genutzt werden kann. Der Zuschuss wird nur gewährt, soweit die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

► Lernförderung

Sollte bei Schülern das Erreichen des Lernziels gefährdet sein, dann kann eine Lernförderung (Nachhilfe) beantragt werden. Der Bedarf an Lernförderung muss mit einem zusätzlichen Formular von der Schule bestätigt werden. Bei Bedarf sollte mit der/dem Klassenlehrer/in Kontakt aufgenommen werden.

► Mittagsverpflegung

Wenn Schulen, Kindertageseinrichtungen oder Tagesmütter ein **gemeinschaftliches** Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen. Je Mittagessen muss 1 Euro selbst bezahlt werden.

Ein Zuschuss für Schülerinnen und Schüler, die ihr Mittagessen in einer Kindertageseinrichtung einnehmen (Hort), kann nur bis zum 31.12.2013 gewährt werden.

Teilhabeleistungen erhalten Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre für die Teilnahme an sportlichen, künstlerischen und sozialen Aktivitäten:

Die Förderung beträgt 10,00 Euro pro Kind und Monat, damit zum Beispiel Beiträge für den Sportverein oder die Musikschule bezahlt werden können. Die Teilbeträge von 10,00 € pro Monat können auch innerhalb des Bewilligungszeitraums bzw. maximal für 12 Monate angespart werden, um die Teilnahme an Freizeiten (zum Beispiel Zeltlager) zu ermöglichen.

Die Bewilligung aller Leistungen erfolgt grundsätzlich (mit Ausnahme des Schulbedarfs und des Zuschusses für die Schülerbeförderungskosten) per Gutschein oder Direktzahlung an den Anbieter.

Wo kann der Antrag gestellt werden?

► Beim **Jobcenter Flensburg (Telefon 0461-819-700)**: Wenn für das Kind Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bezogen wird oder noch keine Sozialleistungen bezogen werden. Bei geringem Einkommen kann in der Zugangsberatung des Jobcenters ein Anspruch geprüft werden.

► Bei der **Stadt Flensburg (Telefon 0461-85-0)**: Wenn für das Kind Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe nach dem SGB XII oder eine Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen wird.

Ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht in der Regel frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. **Für jedes Kind ist ein Antrag zu stellen. Für Schüler, die bereits 15 Jahre alt sind, muss eine Schulbescheinigung vorgelegt werden.**